



Herrn Ministerialdirigenten
Dr. Christian von Kraack
Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes NRW
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

Per E-Mail: FP-R301@mhkbg.nrw.de

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Ihr Schreiben vom 14.12.2021

Sehr geehrter Herr Dr. von Kraack,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem vorbezeichneten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Einer näheren Befassung mit dem Gesetzentwurf ist zunächst der Hinweis voranzustellen, dass wir die für eine Stellungnahme gewährte Frist für völlig unzureichend halten. Zu einem Gesetzentwurf, der derart weitreichende und grundlegende Rechtsänderungen vorsieht, muss eine Stellungnahmefrist eingeräumt werden, die uns eine angemessene Rückkoppelung mit unseren Mitgliedern ermöglicht. Das ist vorliegend nicht der Fall, sodass von einer angemessenen Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände sowie des VKU daher nicht gesprochen werden kann. Wir behalten uns vor, unsere Stellungnahme im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch zu präzisieren bzw. zu ergänzen.

Unter diesem Vorbehalt halten wir den vorliegenden Gesetzentwurf aus den nachfolgend skizzierten Gründen für dringend überarbeitungsbedürftig.

I. Grundsätzliche Anmerkungen

Wir begrüßen, dass den Kommunen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf unter näher bestimmten Voraussetzungen die Durchführung von Gremiensitzungen in digitaler oder hybrider Form ermöglicht werden

05.01.2022

Städtetag NRW
Regine Meißner
Hauptreferentin
Telefon 0221 3771-249
regine.meissner@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32 1
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 30.50.00 N

Landkreistag NRW
Dr. Markus Faber
Hauptreferent
Telefon 0211 300491-310
m.faber@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 10.20.00

Städte- und Gemeindebund NRW
Christiane Bongartz
Referentin
Telefon 0211 4587-226
christiane.bongartz@kommunen.nrw
Kaiserwerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 13.0.2-001/003

Verband kommunaler Unternehmen
e.V. – Landesgruppe NRW
Dr. Jürgen Kruse
Referent
Telefon 0211 159243-13
kruse@vku.de
Elisabethstraße 16
40217 Düsseldorf
www.vku-nrw.de

soll. Darin sehen wir eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und einen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Ehrenamt und Beruf.

Aus Sicht des Städtetages geht der Entwurf jedoch nicht weit genug, weil er digitale Formate im Wesentlichen auf Pandemiesituationen und sonstige Ausnahmefälle beschränkt. Der Städtetag fordert eine generelle Zulässigkeit virtueller Gremiensitzungen auch über Ausnahmesituationen hinaus.

Wünschenswert wäre es gewesen, den Verlauf des erst vor kurzem unter Beteiligung zahlreicher Kommunen eingeleiteten Modellversuchs zu digitalen Gremiensitzungen auszuwerten, um die hierbei gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse als Gesetzgeber angemessen berücksichtigen zu können.

Dafür, dass mit der beabsichtigten Neuregelung zu digitalen bzw. hybriden Gremiensitzungen zugleich das Entschädigungsrecht der kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger und Gremienmitglieder in Teilen grundlegend neu gefasst werden sollen, sehen wir indes keinen Bedarf (dazu näher im Folgenden).

Auch die Änderungen im Gemeindefinanzrecht sehen wir überwiegend kritisch. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die beabsichtigte Ausweitung der Marktanalyse auf die energiewirtschaftliche Betätigung der Kommunen. Das geplante Absehen von der Anzeigepflicht bei geringfügigen mittelbaren Beteiligungen ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, allerdings bedarf es ergänzend einer entsprechenden Regelung auch beim Erfordernis der Rats- bzw. Kreistagsbefassung. Hierzu ebenfalls näher im Folgenden.

Weiterhin halten wir es für problematisch, dass der vorliegende Gesetzentwurf an mehreren Stellen auf eigenständige Regelungen in der Kreisordnung verzichtet und stattdessen auf die entsprechenden Regelungen der Gemeindeordnung verweist. Abgesehen davon, dass hier eine schleichende Aushöhlung der Kreisordnung als eigenständiges Regelwerk droht, bergen gesetzgeberische Verweisungen immer die Gefahr von Fehlinterpretationen und Rechtsunsicherheiten. Davon sollte daher Abstand genommen werden.

II. Entschädigung von Gremienmitgliedern (§§ 45 GO-E, 30 KrO-E)

1. § 45 Abs. 1 GO-E

- a) Der in § 45 Abs. 1 S. 1 GO verwendete Begriff „Mitglieder des Rates“, der nach den bisherigen kommunalverfassungsrechtlichen Begrifflichkeiten und der zugrundeliegenden Systematik auch den (Ober-) Bürgermeister umfasst, sollte durch den Begriff „Ratsmitglieder“ ersetzt werden.
- b) Nach Maßgabe von § 45 Abs. 1 S. 2 GO-E sollen die Mitglieder kommunaler Vertretungen, der Ausschüsse und Bezirksvertretungen zusätzlich zu einer angemessenen Entschädigung künftig auch Auslagen- und Verdienstaufwandsersatz für die notwendige Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen erhalten. Zugleich soll die bisherige Tatbestandsvoraussetzung, wonach ein Anspruch auf Verdienstaufwand, der durch die Mandatsausübung entsteht, sofern sie während der Arbeitszeit erforderlich ist, wegfallen.

Einen Bedarf für die Einführung derartiger neuer Begrifflichkeiten und die damit beabsichtigte Ausweitung der Entschädigungsansprüche sehen wir nicht. Wir schlagen daher deren ersatzlose Streichung vor, zumal sich insoweit steuerrechtliche Risiken ergeben können, da künftig Entschädigungen neben dem Ersatz von Auslagen als Ersatz für aufgewendete Zeit eingeordnet werden könnten (mit entsprechenden steuerrechtlichen Konsequenzen).

Sollte trotz unserer Bedenken an § 45 Abs. 1 S. 2 GO-E festgehalten werden, sollte in jedem Fall zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit gesetzlich oder zumindest in der vorgesehenen Ausführungsverordnung (§ 133 Abs. 4 GO-E) klargestellt werden, dass das Versäumen von Arbeitszeit weiterhin Tatbestandsvoraussetzung für einen Entschädigungsanspruch ist.

Dass selbstständig Tätige künftig eine Verdienstausschüttung erhalten sollen, ist für sich genommen durchaus zu begrüßen, würde damit doch der administrative Aufwand bei der Plausibilisierung des geltend gemachten Verdienstausschüttungswegfallen. Allerdings ist für uns nicht ersichtlich, wie hier eine angemessene Größenordnung gefunden werden könnte, die den unterschiedlichen Verdiensten Selbständiger gerecht würde.

Darüber hinaus sehen wir weiteren Klarstellungsbedarf. Denn nach unserem Verständnis könnten überhaupt nur solche Besprechungen oder Veranstaltungen Entschädigungsansprüche auslösen, die auf Veranlassung der jeweiligen Kommune erfolgen und dem mit dem Mandat verbundenen Zweck der politischen Willensbildung in den kommunalpolitischen Gremien bzw. deren Vorbereitung dienen. Nur wenn durch den Gesetz- oder ggf. den Verordnungsgeber eindeutig klargestellt und abgegrenzt wird, welche Besprechungen und Veranstaltungen nicht entschädigungspflichtig sind, werden unnötige Diskussionen und Streitigkeiten zwischen kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern und Kommunalverwaltungen vermieden.

- c) In diesem Zusammenhang geben wir zu bedenken, dass mit der angedachten Neuregelung die Abgrenzung zur Wahrnehmung von Nebentätigkeiten unscharf würde. Wir halten daher eine Klarstellung für geboten, dass der Verdienstausschüttungersatz für selbstständige und abhängig Erwerbstätige auf den Umfang einer Vollzeit-Erwerbstätigkeit von regelmäßig ca. 40 Wochenstunden beschränkt wird. Dass Selbstständige (z. B. Freiberufler) bei der Geltendmachung von Verdienstausschüttungersatz bisher einen tageszeitlich unbeschränkten Anspruch rund um die Uhr verwirklichen können, während abhängig Erwerbstätige auf die regelmäßig achtstündige Arbeitszeit in ihrem Anspruch beschränkt sind, führt zu einer problematischen Ungleichbehandlung. Gleiches gilt hinsichtlich der Haushaltsführenden. Während diese rund um die Uhr die Haushaltsführungsentschädigung beanspruchen können, können abhängig Erwerbstätige nur die Arbeitszeit geltend machen, nicht aber die Zeit für die Haushaltsführung, die sie ggf. nach Feierabend noch zu leisten haben.
- d) Zugleich könnte normiert werden, dass mehrere verschiedene, in Teilzeit ausgeübte Erwerbstätigkeiten, die insgesamt den Umfang einer Vollzeitbeschäftigung nicht überschreiten, eine Entschädigungspflicht auslösen (wenn etwa nacheinander zwei Halbtagsbeschäftigungen ausgeübt werden). Damit würde der Gesetzgeber den modernen Erwerbsbiographien Rechnung tragen.

- e) Bezüglich der Haushaltsführungsentschädigung halten wir eine präzisere, für die kommunale Praxis handhabbare Regelung zu den Tatbestandsvoraussetzungen des Pflege- und Betreuungsbedarfs für erforderlich. Dabei sollte sich der Gesetzgeber an einschlägigen sozialrechtlichen Regelwerken orientieren und damit bei der Prüfung der Anspruchsberechtigung einen Rückgriff auf die Einschätzung anderer Dienststellen ermöglichen und nicht zuletzt auch den betreffenden Gremienmitgliedern Rechtssicherheit vermitteln. Andernfalls wäre den abrechnenden Rats- und Kreistagsbüros mangels fachlicher Expertise eine verlässliche Beurteilung des Pflege- und Betreuungsbedarfs nicht möglich.
- f) Auch beim Aufwendungsersatz für entgeltliche Pflege- oder Betreuungsleistungen Dritter (§ 45 Abs. 1 S. 5 GO-E) sollte der Gesetzgeber sicherstellen, dass nicht für den gleichen Zeitraum der Mandatsausübung sowohl eine Haushaltsführungsentschädigung gezahlt als auch ein Aufwendungsersatz für entgeltliche Pflege oder Betreuung durch Dritte – und damit eine doppelte Leistung für den gleichen Zeitraum – erfolgt, da die Haushaltsführungsentschädigung bereits die grundsätzliche Ersatzleistung für die durch die Mandatsausübung nicht mögliche Haushalts-, Pflege- oder Betreuungsleistung darstellt. Auch unter diesem Gesichtspunkt sehen wir Klarstellungsbedarf.
- g) Ferner sollte für den Aufwendungsersatz aufgrund einer entgeltlichen Pflege oder Betreuung durch Dritte normiert werden, dass nur „angemessene“ Aufwendungen zu erstatten sind, damit sich im Zweifelsfall eine Kostenübernahme an den herkömmlichen Pflegesätzen orientieren kann. Auch bei der unverändert möglichen Übernahme von Kinderbetreuungskosten sollte ein entsprechender Deckel, z. B. in der Verordnung nach § 133 Abs. 5 GO-E, normiert werden.

2. § 45 Abs. 2 GO-E

Die mit § 45 Abs. 2 GO-E verfolgte Intention, den Kommunen die Option zu eröffnen, im Rahmen der Hauptsatzung weitere Leistungen zu ermöglichen, kann insofern grundsätzlich mitgetragen werden, als auf diesem Weg bislang umstrittene Fragen (Erstattung von Parkkosten, mobile Endgeräte etc.) geklärt werden könnten. Allerdings ist das dazu angegebene Beispiel der Erstattung von Fahrkosten sowie die mögliche Bereitstellung von ÖPNV-Tickets bereits gegenwärtig in § 5 Abs. 2 EntschVO vorgesehen.

Zudem ist die beabsichtigte Regelung in § 45 Abs. 2 GO-E so offen formuliert, dass sie missbraucht und „uferlos“ ausgelegt werden könnte. Unter diesem Gesichtspunkt, aber auch im Hinblick darauf, dass entsprechende Hauptsatzungsregelungen erfahrungsgemäß zu schwierigen öffentlichen Diskussionen führen würden, halten wir eine abschließende gesetzgeberische Regelung (beschränkt auf die in der Begründung genannten Beispiele) für vorzuzugswürdig.

3. § 45 Abs. 4 GO-E

- a) Gegen die mit § 45 Abs. 4 GO-E angestrebte Klarstellung zur Unverzichtbarkeit und Unübertragbarkeit von Entschädigungsansprüchen ist prinzipiell nichts einzuwenden. Allerdings stellt sich die Frage, wie die Kommunalverwaltungen mit dem Fall umgehen sollen, dass Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträger die Annahme der Entschädigung schlichtweg verweigern und/oder ihnen eigentlich zustehende Erstattungen nicht geltend machen. Müsste etwa die Verwaltung dann, wenn z. B. keine Fahrkostenerstattung beansprucht wird, von Amtswegen

den Fahrweg ermitteln und eine Erstattung gegen den Willen der betreffenden Person (wie?) vornehmen?

In jedem Fall müsste die Möglichkeit zur Abtretung des Verdienstausfalls an den Arbeitgeber unberührt bzw. weiterhin möglich bleiben, da dies in der Praxis regelmäßig in einem Dreiecksverhältnis zwischen Kommune, Gremienmitglied und Arbeitgeber umgesetzt wird. Unter diesem Gesichtspunkt sehen wir Änderungs- bzw. Klarstellungsbedarf.

- b) Außerdem sollte in diesem Zusammenhang eine klarstellende Regelung normiert werden, dass bei unentschuldigtem oder selbstverschuldetem Fernbleiben von Rats-, Kreistags- oder Ausschusssitzungen eine Kürzung oder ggf. sogar ein Wegfall der Entschädigung möglich ist.

4. Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder nach geltendem Recht

Nach geltendem Recht (§ 45 Abs. 7 GO, 30 Abs. 5 KrO) werden Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder zu Beginn und zur Hälfte der Wahlperiode unter Berücksichtigung der Preisentwicklung bestimmter Waren und Leistungen angepasst. An dieser Vorgabe gegenüber dem Verordnungsgeber sollte der Gesetzgeber festhalten.

5. Verordnungsermächtigung zum Entschädigungsrecht (§ 133 Abs. 5 GO-E)

Soweit laut Begründung des Gesetzentwurfs (S. 35) durch Rechtsverordnung bestimmt werden kann, ob die Mitglieder der Ausschüsse eine monatliche Pauschale, ein Sitzungsgeld oder eine Kombination aus beidem erhalten, ist das für uns nicht nachvollziehbar. Die nach der Gesetzesbegründung nicht ausgeschlossene Möglichkeit, Ausschussmitgliedern (sachkundige Bürger, beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss etc.) eine monatliche Pauschale zu zahlen, lehnen wir ab. Für uns ist kein Grund ersichtlich, der eine solche Pauschale rechtfertigen würde.

III. Ermöglichung digitaler bzw. hybrider Gremiensitzungen (§§ 47a, 58a GO-E, 41a KrO-E)

Dass den Kommunen unter näher bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eröffnet werden soll, Gremiensitzung in digitaler und/oder hybrider Form durchzuführen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Darin sehen wir, wie eingangs bereits ausgeführt, eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und zugleich einen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Ehrenamt und Beruf. Insofern darf allerdings nicht verkannt werden, dass mit der Ein- bzw. Durchführung digitaler und/oder hybrider Gremiensitzungen für die Kommunen erhebliche Mehrkosten verbunden sind (Einführungs-, Umstellungs- und Pflegeaufwand, Beschaffung der benötigten Hard- und Software, zusätzliches Personal für Kameraführung, Bildregie etc.), die teilweise aufgrund angespannter haushaltsrechtlicher Lagen schwer umsetzbar sind.

1. § 47a GO-E

- a) Um eine Handhabung nach einheitlichen Maßstäben und damit mehr Rechtssicherheit zu gewährleisten, regen wir an, die besonderen Ausnahmefälle (§ 47a Abs. 1 GO-E), in denen eine Sitzung in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden kann, unter Berücksichtigung der

Begrifflichkeiten in spezialgesetzlichen Regelungen (z. B. BHKG NRW) in der Gesetzesbegründung näher zu präzisieren. Bei der vom Städtetag geforderten generellen Zulässigkeit virtueller Gremiensitzungen würde sich diese Problematik gar nicht stellen.

- b) Nicht eindeutig geregelt ist, wer die Feststellung eines besonderen Ausnahmefalls trifft. Unter diesem Vorbehalt verstehen wir die geplanten Neuregelungen dahingehend, dass es Rat bzw. Kreistag im Falle einer solchen Feststellung freigestellt werden soll, ob sie sich unter den sonstigen formellen Voraussetzungen für die Durchführung digitaler oder hybrider Sitzungen entscheiden. Insofern stehen beide Alternativen unseres Erachtens gleichberechtigt nebeneinander. Dazu wäre zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit eine entsprechende Klarstellung wünschenswert.
- c) Nach § 47a Abs. 3 GO-E ist der Beschluss über die Durchführung digitaler oder hybrider Sitzungen mit Zweidrittel der Mehrheit des Rates (Kreistages) durchzuführen. Er ist auf zwei Monate befristet. Da aber auch die Ladungsfrist eingehalten werden soll, dürfte in der Praxis teilweise nur eine Rats- oder Kreistagssitzung in den Zeitraum fallen. Die Formulierung „eine weitere Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalls möglich“ könnte suggerieren, dass nur die einmalige Verlängerung in Betracht kommt. Deshalb sollte es heißen „die Verlängerung (...) ist bei Andauern (...)“.
- d) Soweit § 47a Abs. 4 GO-E die Verantwortlichkeiten dafür, dass die technischen Voraussetzungen während einer Sitzung durchgehend bestehen, nach dem jeweiligen Verantwortungsbereich der Kommune und den kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern zuweist, vermissen wir eine Fehlerfolgenregelung, wie sie etwa das bayerische Recht vorsieht. Wir halten es für dringend erforderlich, dass der Gesetzgeber regelt, wie sich etwaige technische Probleme auf die Wirksamkeit gefasster Beschlüsse auswirken. Zugleich müsste in diesem Kontext geregelt werden, inwieweit es auf individuelles Verschulden ankommt.

Zur Veranschaulichung sei beispielhaft auf den Fall verwiesen, dass in der Straße eines Rats- oder Kreistagsmitglieds der Strom vorübergehend ausfällt, weil ein Beschäftigter eines kommunalen Unternehmens oder eines kommunalbeauftragten Unternehmens bei Tiefbauarbeiten ein Kabel zerstört. Für solche und ähnliche Fälle bedarf es dringend einer Regelung nach Risikobereichen und eine klare Rechtsfolgenanordnung durch den Gesetzgeber, zumal die Verordnungsermächtigung in § 133 Abs. 4 GO-E zu eng gefasst ist, um eine solche Regelung vorzunehmen.

- e) Soweit §§ 47a Abs. 4, 133 Abs. 4 GO-E auf noch zu verifizierende technische Anwendungen verweist, geben wir zu bedenken, dass es nach unserer Kenntnis bislang keine Anwendung gibt, die sämtliche in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt. Umso bedauerlicher ist es, dass das landesseitig initiierte Modellvorhaben nicht dazu genutzt wurde bzw. wird, um diesbezüglich Erfahrungen und verwertbare Erkenntnisse zu gewinnen.

Da der Gesetzentwurf formuliert, dass Kommunen nur vorab zertifizierte technische Anwendungen, nicht aber andere Anwendungen nutzen dürfen, können bereits eingeführte Lösungen nicht mehr verwendet werden. Stattdessen müssten neue Anwendungen erprobt werden.

Hierbei müsste gewährleistet sein, dass die entsprechenden Anwendungen auch zeitnah zertifiziert werden. Sie müssten im Übrigen auch die lokalen Compliance-Regelungen erfüllen. Dieses notwendige Zusammenspiel sollte im Gesetz oder in der Verordnung deutlich werden.

- f) Besonders deutlich wird die Problematik der Beachtung bestimmter technischer Voraussetzungen bei der Stimmabgabe im Falle geheimer Abstimmungen. Eine rechtsgültige geheime Stimmabgabe im Rahmen eines digitalen Verfahrens würde einerseits eine sichere Identifizierung des Abstimmenden erfordern, um verbindlich zu klären, dass der Stimmabgebende/Ab-sender auch tatsächlich stimmberechtigt ist. Zum anderen müsste zugleich gewährleistet sein, dass die abgegebene Stimme nicht einem oder einer konkreten Stimmberechtigten zugeordnet werden kann (Nicht-Identifizierung bei der Stimmzählung). Hinzu kommt, dass prinzipiell auch eine Nachzählbarkeit der Stimmen gewährleistet sein muss, weshalb Stimmzettel aufzu-bewahren sind. Ob und inwieweit dies bei digitalen Formaten möglich ist, ist für uns nicht er-sichtlich.
- g) In diesem Zusammenhang geben wir außerdem zu bedenken, dass eine Stimmabgabe bei ge-heimer Abstimmung in hybrider Sitzung dann problematisch sein kann, wenn nur eine geringe Zahl der Mitglieder des betreffenden Gremiums in Präsenz anwesend ist. Bei deren Stimmab-gabe könnte unter Umständen aufgrund der geringen Anzahl der Anwesenden das Wahlge-heimnis nicht mehr gewahrt sein.
- h) Darüber hinaus halten wir zusätzliche Regelungen für geboten, die eine ordnungsgemäße Durchführung nicht-öffentlicher Sitzungen gewährleisten. Da für die Sitzungsleitung nicht kon-trollierbar ist, inwieweit sich die Sitzungsteilnehmenden bei digitalen Sitzungen tatsächlich al-lein im jeweiligen Raum befinden und die Nicht-Öffentlichkeit damit zweifelsfrei gewährleistet ist, wäre für uns beispielsweise vorstellbar, dass der Gesetzgeber eine Rechtsgrundlage dafür schafft, vor Eintritt in nicht-öffentliche Sitzungen von allen digital Teilnehmenden eine eides-stattliche Versicherung o.ä. zu verlangen, dass diese niemanden an den Inhalten der digita-len/hybriden Sitzung teilhaben lassen.

2. § 58a GO-E

Auch bei § 58a GO-E sehen wir unter mehreren Gesichtspunkten Änderungs- bzw. Klarstellungsbedarf:

- a) Beispielsweise erschließt sich aus Sicht des Landkreistages NRW und des Städtetages NRW nicht, weshalb Ausschüsse auch außerhalb besonderer Ausnahmefälle nur hybrid, nicht aber auch digital tagen können sollen.
- b) Soweit die einzelnen Ausschüsse gemäß § 58a Abs. 1 GO-E künftig selbst festlegen können, inwieweit sie hybrid tagen, halten wir es für vorzugswürdig, die Kommunen zu ermächtigen, in der Hauptsatzung abschließend vorgeben zu können, welche Ausschüsse hybrid tagen sollen und welche nicht. Das Letztentscheidungsrecht darüber, welche Ausschüsse hybrid tagen, sollte beim Rat bzw. Kreistag liegen, nicht bei den einzelnen Ausschüssen (Einheitlichkeit des Gremiengefüges, keine Abhängigkeit von individuellen Wünschen des Ausschussvorsitzenden etc.).

- c) Wünschenswert wäre ferner eine gesetzliche Klarstellung, welche Ausschüsse auf der Kreisebene von der Möglichkeit der Sitzungsdurchführung in hybrider Form ausgenommen sein sollen (z. B. auch ein freiwilliger Finanzausschuss oder freiwilliger Rechnungsprüfungsausschuss?).

IV. Namentliche Abstimmung in nicht-öffentlichen Sitzungen (§§ 48 Abs. 2 S. 6 GO-E, 33 Abs. 2 S. 6 KrO-E)

Völlig unverständlich ist für uns, weshalb in nicht-öffentlicher Sitzung künftig nur noch in namentlicher Abstimmung Beschlüsse gefasst werden sollen. Soweit diese beabsichtigte Neuregelung mit dem (angeblichen) Erfordernis größtmöglicher Transparenz begründet wird, trägt diese Begründung schon deshalb nicht, weil Zuschauerinnen und Zuschauer die Abstimmung nicht mitverfolgen und für die ansonsten anwesenden Mitglieder und Verwaltungsmitarbeitenden auch die Stimmabgabe per Handzeichen ausreichend Transparenz bietet, was umso mehr gilt, als – sofern Beschlüsse nicht sogar einstimmig gefasst werden – Fraktionen und Gruppen regelmäßig geschlossen abstimmen. Auch die beabsichtigte korrespondierende Vorgabe, dass künftig neben dem Beschlussinhalt auch das individuelle Abstimmungsverhalten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll, ändert nichts an der fehlenden Sinnhaftigkeit einer pflichtigen namentlichen Abstimmung, da es nicht nachvollziehbar ist, an nicht-öffentlich gefasste Beschlüsse höhere Anforderungen zu stellen als an Beschlüsse in öffentlicher Sitzung, bei der es bei der Stimmabgabe per Handzeichen auch nicht jedem Teilnehmer/Zuschauer möglich sein wird, alle Stimmabgaben wahrzunehmen und sich diese bezüglich jedes Mitglieds zu merken.

Abgesehen davon, dass für die beabsichtigte Neuregelung keine tragfähige Begründung ersichtlich ist, würde eine Pflicht zur namentlichen Abstimmung in nicht-öffentlicher Sitzung zu einer erheblichen zeitlichen Zusatzbelastung führen. Während der Abstimmungsvorgang per Handzeichen im Regelfall nicht einmal eine Minute dauert (bei einstimmigen Beschlüssen sogar nur wenige Sekunden), müsste nach Maßgabe der geplanten Neuregelung jeweils ein individueller Namensaufruf erfolgen, was bei Gremien mit großer Mitgliederzahl mehrere Minuten in Anspruch nehmen kann. Der Zeitbedarf für nicht-öffentliche Sitzungen würde sich dadurch deutlich erhöhen. Eine solche Regelung konterkariert das vom Gesetzgeber ansonsten – zu Recht – verfolgte Ziel, kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern die Wahrnehmung ihres Mandats zu erleichtern und generell die Attraktivität des kommunalpolitischen Ehrenamtes zu erhöhen.

V. Bild-, Ton- und Filmaufnahmen (§§ 48 Abs. 4 GO-E, 33 Abs. 4 KrO-E)

Die geplante Erlaubnis zu Bild-, Ton- und Filmaufnahmen, insbesondere zu einem sog. Live-Streaming, die auch ohne Einwilligung einzelner Gremienmitglieder zulässig sein sollen, gibt den Kommunen, die sich hierfür entscheiden, mehr Rechtssicherheit. Ob jedoch Live-Streaming mit dem Recht aller Mitglieder auf informationelle Selbstbestimmung vereinbar wäre, erscheint uns fraglich. Zumindest wäre zu überlegen, eine Ergänzung dahingehend vorzunehmen, dass Gremienmitglieder im Einzelfall das Unterbleiben der Aufnahme ihres Redebeitrags oder die Veröffentlichung einer Aufnahme verlangen können.

Wir geben außerdem zu bedenken, dass die Mitglieder kommunaler Vertretungen, anders als etwa die Mitglieder des Bundestages und der Länderparlamente, keine Personen des öffentlichen Lebens und in der Regel nicht medienerfahren sind. Angesichts ihrer mangelnden Erfahrung könnten

sie möglicherweise gehemmt sein, sich mit Wortmeldungen in die Gremienberatungen einzubringen, insbesondere, wenn eine dauerhafte digitale Übertragung einer Sitzung erfolgt. Dies gilt umso mehr, als eine Bearbeitung, Umgestaltung oder Manipulation solcher Ton- und Filmaufnahmen zwar unzulässig, jedoch nicht völlig auszuschließen wären.

Unabhängig davon sehen wir mit Sorge, dass einzelne Gremienmitglieder die Übertragung im Live-Stream dazu nutzen könnten, „Schaufensterreden“ zu halten, um sich im Internet zu präsentieren. Dies dürfte der Sacharbeit in kommunalen Gremien nicht zuträglich sein.

Im Rahmen einer Gesamtabwägung stehen wir der beabsichtigten Neuregelung eher kritisch gegenüber.

VI. Recht der wirtschaftlichen Betätigung (§§ 107 ff. GO-E, 53 Abs. 1 KrO-E)

Der Referentenentwurf enthält einige weitreichende gemeindewirtschaftsrechtliche Änderungen, die im Vorfeld des Entwurfs in keiner Weise mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem VKU kommuniziert worden sind. Die daher sehr überraschenden Änderungen sind überwiegend kritisch zu sehen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die beabsichtigte Anpassung des § 107 a Abs. 4 GO-E, die zu einer deutlichen Ausweitung der Regelungen zur Marktanalyse führen würde. Im Einzelnen:

1. § 107 Abs. 5 Sätze 3 und 4 GO-E

Wir halten die Regelung des § 107 Abs. 5 Satz 3 GO-E für überflüssig, weil kommunale Hauptverwaltungsbeamte bereits nach geltendem Recht verpflichtet sind, auf Verlangen eines Rats- oder Kreistagsmitglieds Auskunft zu erteilen und Stellung zu nehmen. Auch lehnen wir die beabsichtigte Neuregelung in § 107 Abs. 5 S. 4 GO-E ab, weil sie einer Minderheit die Möglichkeit einräumt, Entscheidungen zu verzögern. Wie dies mit den ansonsten – zu Recht – erhobenen Forderungen nach Verfahrensbeschleunigung, Entfesselung, Deregulierung etc. vereinbar sein soll, ist für uns nicht ersichtlich. Der bestehende Abs. 5 sollte daher unverändert beibehalten werden.

Die Gründung von bzw. Beteiligung an Unternehmen erfolgt überwiegend im Wettbewerbsumfeld und steht demgemäß häufig unter einem gewissen Zeitdruck, z. B. in einem Bieterverfahren. Eine durch die Neuregelung gegebene Verzögerungsmöglichkeit durch eine Minderheit der Rats- oder Kreistagsmitglieder wäre ein neuer und wesentlicher Nachteil für die sich wirtschaftlich betätigenden kommunalen Gesellschaften. Dieser dürfte zu massiven Schwierigkeiten bei der Umsetzung zeitkritischer Projekte führen. Faktisch könnte die weitere Verlängerung des GO-Zustimmungsverfahrens mit dem Ausschluss von kommunalen Unternehmen bei marktüblichen Fusions- und Übernahmeverfahren verbunden sein.

Im Vorfeld der Entscheidung über die Gründung von bzw. Beteiligung an Unternehmen wird der Rats- bzw. Kreistagsbeschluss umfassend von der Verwaltung vorbereitet und im Rat/Kreistag ausführlich diskutiert. Die Marktanalyse enthält eine dezidierte Einschätzung über den Unternehmensgegenstand und das Betätigungsinteresse der Kommune, das Marktumfeld und die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft sowie die finanziellen Chancen und Risiken. Die Marktanalyse ist somit letztlich die Zusammenstellung der maßgeblichen Entscheidungsgrundlagen, die für die kommunale Vertretung vor einer Entscheidungsfindung notwendig

und unumgänglich sind. Die kommunalen Hauptverwaltungsbeamten sind zudem bereits gemäß §§ 47 Abs. 2 Satz 2 GO, 32 Abs. 2 Satz 2 KrO und §§ 55 Abs. Abs. 1 Satz 2 GO, 26 Abs. 4 Satz 1 KrO verpflichtet, Fragen der Rats- bzw. Kreistagsmitglieder zu beantworten und Stellung zu nehmen. Ebenso haben die Rats- bzw. Kreistagsmitglieder im Rahmen der Geschäftsordnung die Möglichkeit, ihre Auffassung zu äußern.

2. § 107 a Abs. 4 GO-E

Die Neuregelung des § 107 a Abs. 4 GO-E führt zur Einführung des Markterkundungsverfahrens (Marktanalyse/Branchendialog) auch bei der energiewirtschaftlichen Betätigung. Die knappe und unzureichende Gesetzesbegründung verschleiert die damit verbundene massive Ausweitung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für die energiewirtschaftliche Betätigung. Diese ist aber ureigenster Teil der kommunalen Daseinsvorsorge. Die kommunalen Unternehmen spielen eine zentrale Rolle bei der Umsetzung der Energiewende und stehen dabei im Wettbewerb mit privaten Energieversorgungsunternehmen. Damit die Stadtwerke in diesem Wettbewerb bestehen können, müssen sie in die Lage versetzt werden, am Markt auch entsprechend agieren zu können. Hierfür müssen bestehende Hürden abgebaut und nicht neue Hürden aufgebaut werden. Eine weitere Erschwerung der energiewirtschaftlichen Betätigung kommunaler Unternehmen sendet insofern das völlig falsche Signal. Vielmehr sollte die Handlungsfähigkeit der Kommunen und ihrer Unternehmen gestärkt und dadurch ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessert werden.

Die jetzige Fassung des § 107 a Abs. 4 GO sieht eine Einbindung von Handwerk und Wirtschaft ausschließlich im Zusammenhang mit der Erbringung sog. verbundener Dienstleistungen im Sinne des § 107 a Abs. 2 GO vor. Der Wortlaut dieser Regelung beruht auf einem vom nordrhein-westfälischen Handwerkstag und dem VKU NRW gemeinsam gegenüber dem Landtag und der Landesregierung unterbreiteten Vorschlag im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur Revitalisierung des Gemeindefachhandwerks vom 21. Dezember 2010. Die Verbände hatten die Übernahme dieses Vorschlags nach breiter politischer Diskussion mit dem Hinweis empfohlen, dass hierdurch ein vernünftiger Interessenausgleich zwischen den kommunalen Energieversorgungsunternehmen einerseits und dem Handwerk andererseits erreicht werde. Der Gesetzgeber wollte mit den deutlichen Abweichungen im Vergleich zur Ausgangsregelung des Branchendialogs nach § 107 Abs. 5 gerade den Verhältnissen und Anforderungen auf dem wettbewerbsintensiven Energiemarkt Rechnung tragen, der in besonderem Maße zeitnahe Entscheidungen erfordert. Dieser Kompromiss hat sich aus unserer Sicht bewährt. Die geplante Änderung würde diesen mühsam errungenen Kompromiss aufkündigen. Die Änderung ist daher entschieden abzulehnen.

3. § 113 Abs. 6 / § 108 a Abs. 4 Satz 1 GO-E

Soweit § 113 Abs. 6 GO-E bestimmte Anforderungen an kommunale Vertreterinnen und Vertreter in Unternehmen oder Einrichtungen formuliert, sind diese Regelungen und die zugrundeliegende Intention prinzipiell nachvollziehbar. Wir halten es allerdings für verfehlt, die absehbar schwierig wahrzunehmende Verantwortung für die Prüfung und Sicherstellung der fachlichen Eignung den kommunalen Unternehmen zu übertragen. Ebenso wenig sehen wir allerdings, dass die entsendenden Kommunen diese Voraussetzungen prüfen und sicherstellen könnten, zumal damit zumindest mittelbar ein Eingriff in die Rechte demokratisch legitimierter Mandatsträgerinnen und Mandatsträger verbunden wäre.

Bereits jetzt bestehen viele Möglichkeiten der Fortbildung von Aufsichtsratsmitgliedern in kommunalen Unternehmen, die auch wahrgenommen werden. Die Fortbildung von Aufsichtsratsmitgliedern ist aus unserer Sicht wichtig und sollte zur Regel werden. Daher ist der mit der Regelung verfolgte Zweck der Gewährleistung von Sachkunde grundsätzlich zu unterstützen. Die nun vorgeschlagene Regelung hingegen birgt in der Praxis großes Konfliktpotenzial. Die Entsendung kommunaler Vertreter in Unternehmen und Einrichtungen liegt in der Zuständigkeit des Rates bzw. Kreistages und erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Daher erscheint es nicht praktikabel, dass die Unternehmen und Einrichtungen vor der Entsendung der Vertreter die erforderliche Sachkunde prüfen und sicherstellen müssen, obwohl sie gar keinen Einfluss auf die Entsendung haben. Außerdem stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, was geschieht, wenn das Unternehmen die erforderliche Sachkunde für nicht gegeben hält, der Rat bzw. Kreistag hingegen schon. Das Unternehmen hätte in diesem Fall keine Möglichkeit, die Entsendung zu verhindern und würde sich zudem in einen Konflikt mit dem Rat begeben.

Im Übrigen verstößt der Regelungsvorschlag, nach welchem die betroffenen Unternehmen die Sachkunde der zu entsendenden Gemeindevertreter prüfen sollen, vollkommen gegen die zugrunde liegende rechtliche Systematik, nach welcher die Mitglieder eines Kontrollorgans das Unternehmen zu überwachen haben und nicht umgekehrt das betreffende Unternehmen die (künftigen) Mitglieder des Kontrollorgans. Diese gegenseitigen Überwachungspflichten könnten die Funktion des Überwachungsorgans grundsätzlich in Frage stellen.

Was die Sachkunde der Arbeitnehmervertreter betrifft, besteht zudem die Gefahr einer Störung des betrieblichen Friedens, wenn das Unternehmen oder die Einrichtung zu der Bewertung gelangt, dass Arbeitnehmervertreter nicht als Gremienmitglieder geeignet sind. Der Vorwurf einer Diskriminierung ist in solchen Fällen vorprogrammiert. Nicht zuletzt stellt sich die Frage, wie und anhand welcher Kriterien die Voraussetzungen der erforderlichen Sachkunde überhaupt geprüft werden sollen.

Darüber hinaus bestehen gewichtige Bedenken bezüglich der Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers, da gesellschaftsrechtliche Regelungen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterliegen.

4. § 115 Abs. 2 Satz 2 GO-E

Die Einführung der Möglichkeit, von einer Anzeige an die zuständige Kommunalaufsicht abzusehen, soweit bei mittelbaren Beteiligungen der (einzelne) kommunale Anteil an einem Unternehmen oder einer Einrichtung nicht mehr als 10 % beträgt, ist ein Schritt in die richtige Richtung und insofern zu begrüßen. Der administrative Aufwand gerade im Fall von kommunalen Kooperationsgesellschaften kann dadurch verringert werden.

Allein greift die geplante Regelung in § 115 Abs. 2 GO allerdings zu kurz. Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU setzen sich bereits seit geraumer Zeit für die Aufnahme einer „De-minimis-Regelung“ in § 108 Abs. 6 GO ein, die von dem Erfordernis einer Zustimmung des Rates bzw. Kreistages bei Kleinstbeteiligungen absieht.

Hintergrund ist, dass kommunale Unternehmen immer häufiger kommunale Enkelgesellschaften gründen oder sich an diesen beteiligen. Damit verfolgen sie das Ziel, in einem dynamischen und

kompetitiven Marktumfeld handlungs- und damit wettbewerbsfähig zu bleiben. Die Enkelgesellschaften sollen auf neuen, häufig innovativen Geschäftsfeldern tätig werden. In vielen Fällen geht es dabei auch um Kooperationen mit anderen kommunalen Unternehmen.

Für diese Sachverhalte muss es für kommunale Unternehmen möglich sein, eine schnelle und den Marktgegebenheiten entsprechende Unternehmensneugründung oder -beteiligung herbeizuführen. Dem steht derzeit jedoch das Erfordernis des § 108 Abs. 6 GO entgegen. Hiernach bedürfen gesellschaftsrechtliche Beteiligungen von kommunalen Unternehmen an anderen Gesellschaften u. a. der vorherigen Entscheidung der Vertretungen aller beteiligten Kommunen. Dies gilt unabhängig von der Größe der Beteiligung und auch unabhängig davon, ob es sich um eine mittelbare bzw. sogar um eine mehrstufige mittelbare Beteiligung handelt.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass dadurch sich bietende Marktchancen zugunsten der kommunalen Unternehmen faktisch vereitelt wurden. Jedenfalls aber wird der Gesellschafts- bzw. Beteiligungserwerb zumindest ganz erheblich erschwert. Dadurch kommt es zu gravierenden Wettbewerbsnachteilen zeitlicher Art gegenüber privaten Konkurrenten. Die Regelung des § 108 Abs. 6 GO trägt damit den heutigen Verhältnissen auf dem Energiemarkt nicht mehr Rechnung und widerspricht dem Postulat der Wettbewerbsgleichheit zwischen öffentlichen und privaten Unternehmen.

Fragwürdig erscheint die Regelung aber auch mit Blick auf die betroffenen Räte bzw. Kreistage. Diese nämlich werden in zunehmendem Maße mit Vorlagen befasst, die aufgrund des Anteils der einzelnen Kommune an der Beteiligungsgesellschaft bzw. der im Raume stehenden weiteren (mittelbaren) Beteiligung für die jeweilige Kommune selbst eine sehr geringe, in einigen Fällen auch eine kaum noch ermittelbare wirtschaftliche Auswirkung besitzen. Angesichts dessen besteht an der individuellen Genehmigung solcher Beteiligungen auch in aller Regel kein politisches Interesse. Dies gilt erst recht bei mehrstufigen mittelbaren Beteiligungen. Abgesehen davon bedeuten solche Beschlusserfordernisse eine zusätzliche Belastung im Tagesgeschäft der kommunalen Gremien.

Ein ganz wesentlicher Schritt zur Entlastung der Räte bzw. Kreistage und zugleich zur Beschleunigung der zumeist sehr langwierigen Neugründungs- oder Beteiligungsprozesse läge in der Begrenzung des Rats- bzw. Kreistagsbefassungserfordernisses in Fällen geringerer wirtschaftlicher Bedeutung. Dazu bietet es sich an, den § 108 Abs. 6 GO um eine „De-minimis-Regelung“ zu ergänzen.

Mit der Schaffung einer „De-minimis-Regelung“ würde ein Kompromiss gefunden, der einerseits die Steuerungskompetenz des Rates/Kreistages bei allen strategisch relevanten Unternehmensgründungen und mittelbaren Beteiligungen erhält und andererseits bei Gründungen und Beteiligungen geringerer Bedeutung den kommunalen Unternehmen die Möglichkeit zur zeitnahen Realisierung sich bietender Chancen erhält und die Räte/Kreistage entlastet.

Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht und zugleich aber auch erforderlich, unter grundsätzlicher Beibehaltung des Zustimmungserfordernisses des Rates bzw. Kreistages eine Ausnahme hiervon zumindest dann zuzulassen, wenn eine Kommune an einer sich beteiligenden Gesellschaft mit weniger als 10 % beteiligt ist. Da angestrebte Beteiligungen in ihrer Höhe stark variieren können, bietet es sich an, das Zustimmungserfordernis dann allerdings gleichwohl in den Fällen beizubehalten, in denen die Beteiligung der sich beteiligenden Gesellschaft mehr als 10 % ihres bilanziellen Eigenkapitals ausmacht.

Zur Umsetzung dieses Lösungsansatzes wird folgende Formulierung für die Einfügung eines neuen Satzes 2 in § 108 Abs. 6 GO vorgeschlagen:

„Einer Entscheidung des Rates nach § 108 Abs. 6 Satz 1 GO NRW bedarf es nicht, wenn die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Gemeinde an der Gesellschaft unterhalb von 10 vom Hundert liegt. Dies gilt nicht, wenn die Gründung, Beteiligung oder Beteiligungserhöhung der Gesellschaft mehr als 10 vom Hundert ihres bilanziellen Eigenkapitals ausmacht.“

Zudem sollte dann auch § 111 Abs. 2 GO um einen Satz 2 ergänzt werden:

„Einer Entscheidung des Rates nach § 111 Abs. 2 Satz 1 GO NRW bedarf es nicht, wenn die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Gemeinde an der Gesellschaft unterhalb von 10 vom Hundert liegt.“

Der Notwendigkeit, in liberalisierten Märkten schnelle Entscheidungen treffen zu können, würde durch den vorstehenden Lösungsansatz ein Stück weit Rechnung getragen. Auch wenn noch weitere Wettbewerbsnachteile gegenüber privaten Versorgern bestehen bleiben, trüge eine „De-minimis-Regelung“ dazu bei, den in der Praxis aufgetretenen Problemen bei Gründungen von Einzelgesellschaften und mittelbaren Beteiligungen gerecht zu werden.

VII. Aufhebung der möglichen Delegationsmöglichkeit bei epidemischer Notlage (§§ 60 GO-E, 50 KrO-E)

Die beabsichtigte Aufhebung der bisherigen Delegationsmöglichkeiten zum 01.01.2023 birgt die Gefahr, dass diese Möglichkeiten entfallen, obwohl die epidemische Notlage zu diesem Zeitpunkt noch besteht und gleichzeitig die neu eröffneten Möglichkeiten der Sitzungsdurchführung in digitaler oder hybrider Form (z. B. aufgrund mangelnder Verfügbarkeit) noch nicht genutzt werden können. Zu bedenken sind in diesem Zusammenhang die nunmehr erforderlichen Schritte der Entwicklung und Zertifizierung der Software-Lösungen, der Entscheidungsvorbereitung in der Kommune, der möglichen Schaffung der technischen Infrastruktur sowie der Änderung der notwendigen Regelungen (Hauptsatzung, Geschäftsordnung des Rates/Kreistages) und der Entscheidung des Rates/Kreistages. Daher regen wir an, die Delegationsmöglichkeiten zunächst unverändert beizubehalten und erst zu einem späteren Zeitpunkt zu streichen, zumal es den Kommunen unbenommen bliebe, sie nicht in Anspruch zu nehmen.

VIII. Zusammenfassende Bewertung

Abgesehen von dem problematischen gesetzgeberischen Ansatz, in der Kreisordnung auf eigenständige Entschädigungsregelungen zu verzichten und stattdessen auf die Gemeindeordnung zu verweisen, sollte bei der beabsichtigten Neuregelung des Entschädigungsrechts weitestmöglich auf die Einführung neuer Begrifflichkeiten wie Auslagen oder Veranstaltungen etc. verzichtet werden, da diese nur zu rechtlichen Unsicherheiten, Diskussionen und unter Umständen Streitigkeiten führen. Sollte der Gesetzgeber – entgegen unserem Votum – an den betreffenden Begrifflichkeiten festhalten, müssten diese ausreichend definiert und abgegrenzt werden, um nicht zuletzt das Risiko eines Missbrauchs durch ausufernde Auslegung und Nutzung von neuen Handlungs- und Gestaltungsspielräumen zu minimieren. In diesem Zusammenhang wäre für uns auch vorstellbar,

dass der Gesetzgeber bestimmte Transparenzpflichten normiert (z. B. zur Veröffentlichung der Gesamtentschädigung, die pro Jahr einer Fraktion gewährt wurde).

Dass der Gesetzgeber den Kommunen Gremiensitzungen in digitaler oder hybrider Form ermöglichen will, begrüßen wir, sehen allerdings bei den entsprechenden Regelungen im Detail noch Änderungs- bzw. Klarstellungsbedarf. Nach Auffassung des Städtetages wäre die generelle Möglichkeit für virtuelle Gremiensitzungen außerhalb von Notsituationen zeitgemäßer und weniger problematisch in der Umsetzung.

Von den beabsichtigten Änderungen des Kommunalwirtschaftsrechts sollte dagegen bis auf einen Fall Abstand genommen werden. Insbesondere die beabsichtigte Einführung einer Marktanalyse auch bei der energiewirtschaftlichen Betätigung (§ 107 a Abs. 4 GO-E) ist entschieden abzulehnen. Beibehalten werden sollte hingegen der Ergänzungsvorschlag zu § 115 Abs. 2 Satz 2 GO zum Absehen von der Anzeigepflicht bei geringfügigen mittelbaren Beteiligungen. Wir regen an, diesen noch um die Aufnahme einer „De-minimis-Regelung“ in § 108 Abs. 6 GO zu ergänzen.

Wir sind dankbar, wenn sie unsere vorstehenden Anmerkungen und Hinweise bei Ihren weiteren Überlegungen berücksichtigen, für eine vertiefende Erörterung stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



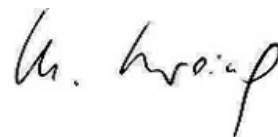
Dr. Uda Bastians
Beigeordnete
Städtetag Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland
Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen



Markus Moraing
Geschäftsführer
Verband kommunaler Unternehmen -
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen